

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „KUNST UND WARUM“ e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Hannover
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

(1) „KUNST UND WARUM“ ist ein Künstler- und Kulturverein, der neben der Förderung von KünstlerInnen, der Kunst und Kunstvermittlung, außerdem:

1. die Sicherung und den Ausbau der kulturellen Infrastruktur in Hannover fördert,
2. den internationalen Kulturaustausch, speziell im Bereich Bildende Kunst fördert,
3. kulturelle Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen fördert,
4. eine Plattform für KünstlerInnen bietet.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von KünstlerInnen, Kunst und Kultur sowie die Ermöglichung kultureller, künstlerischer und gestalterischer Betätigung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung, Förderung und Anleitung zu kultureller, künstlerischer und gestalterischer Betätigung verwirklicht.

### § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die gemeinnützigen Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten und die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

Mitgliedschaften des Vereins werden unterschieden in:

- Ordentliche Mitgliedschaft (Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Familienmitglieder)
- Außerordentliche Mitgliedschaft (Fördermitglieder und Nachwuchsmitglieder)

#### **Ordentliche Mitgliedschaft:**

Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder des Vereins und werden zu Vereinstreffen und zur Mitgliederversammlung eingeladen und sind stimmberechtigt.

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Familienmitglied: Ordentliche Mitglieder können eine zum Haushalt gehörende volljährige Person benennen, welches die ordentliche Mitgliedschaft zu einem ermäßigten Vereinsbeitrag erhält.

Heterosexuelle und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften gelten als Familie im Sinne dieser Satzung.

## SATZUNG

### **Außerordentliche Mitgliedschaft:**

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell.

Nachwuchsmitglieder sind Mitglieder bis zum 20. Lebensjahr und sind beitragsbefreit.

Nichtvolljährige Personen benötigen die Unterschrift der Erziehungsberechtigten zum Vereinsbeitritt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Zahlungsrückstand ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Weiterhin können Mitglieder durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss des Mitgliedes wird mit dem Zugang des begründeten Ausschlussbeschlusses beim Mitglied wirksam.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs Vereins auf bestehende Forderungen.

### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die ordentliche Mitgliederversammlung

#### **a) Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er hat die Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins sicherzustellen. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand nicht für einzelne Geschäfte Weisung erteilen.

(4) Weitere Zuständigkeiten des Vorstands sind:

1. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
2. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen
4. Überwachung und Förderung der Vereinsaktivitäten
5. Repräsentation des Vereins
6. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
7. Zusammenarbeit mit dem Beirat

## SATZUNG

(5) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassenführung zuständig. Ihm kann durch Beschluss des Vorstands das Spendenwesen übertragen werden.

Der Kassenwart wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Die Wiederwahl des Kassenwarts ist möglich. Der Kassenwart bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

### **(b) Der Beirat**

(1) Der Beirat besteht aus 3 Personen und ist gemeinsam beschlussfähig.

(2) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Beirats ist möglich. Die jeweils amtierenden Beiratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Jedes Beiratsmitglied hat die Möglichkeit, während seiner Amtszeit einen Vertreter zu bestimmen, der seine Aufgaben für einen festgelegten Zeitrahmen und mit der Zustimmung der anderen Beiratsmitglieder übernimmt.

(3) Der Beirat steuert die kreativen Aktivitäten des Vereins. Er trägt zur Entwicklung innovativer Konzepte bei und ist zuständig für die Selektion, Delegation und Begleitung künstlerischer Projekte. In Zusammenarbeit mit dem Vorstand obliegt ihm die Aufsicht über alle öffentlichen Auftritte des Vereins, wie z.B. CI/CD und Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Es besteht eine Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

### **(c) Die Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Form der Einladung bestimmt der Vorstand.

(2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

(3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

(4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit.

(5) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für z.B. folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Die Wahl des Vorstands, des Kassenwarts und des Beirats
2. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des gesamten Vorstandes
3. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle ihr unterbreiteten Anträge
6. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder anderen gesetzlichen Grundlagen ergeben.
7. Entlastung des Vorstands

### **§ 7 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich, soweit nicht gesetzlich eine größere Mehrheit erforderlich ist. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige

## SATZUNG

als auch der vorgeschlagene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### § 8 Form von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

### § 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich, soweit nicht gesetzlich eine größere Mehrheit erforderlich ist. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das SOS-Kinderdorf, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **KUNST UND WARUM e.V.**

Schulenburg Landstraße 150 • D-30165 Hannover • TEL +49 (0)511 64 23 58 06 • [info@kunstundwarum.de](mailto:info@kunstundwarum.de) • [www.kunstundwarum.de](http://www.kunstundwarum.de)  
Eingetragen beim Amtsgericht Hannover; Vereinsregister 201151 • Vorstand: Sandra Marianne Gast <sup>(1. Vorsitzende)</sup>; Edin Bajric <sup>(2. Vorsitzender)</sup>  
StNr.: 25-207-44639 • Bankverbindung: Volksbank eG; BLZ: 251 933 31; KTO: 760 386 1000; IBAN: DE65 2519 3331 7603 8610 00; BIC: GENODEF1PAT